

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung und § 13 Sächsische Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf am 30.09.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen:

S a t z u n g
über die Entschädigung und Ehrung sowie die Versorgung mit Verpflegung bei
Einsätzen von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

§ 1
Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern

- (1) Die Funktionsträger der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung. Sie beträgt monatlich für
- | | |
|---|----------|
| - den Stadtwohrleiter | 120,00 € |
| - den Stellvertreter des Stadtwohrleiters | 90,00 € |
| - die Stadtteilwehrleiter | 90,00 € |
| - die stellvertretenden Stadtteilwehrleiter | 60,00 € |
| - die Jugendfeuerwehrwarte | 60,00 € |
| - die Gerätewarte | 50,00 € |
- (2) Nimmt ein Stellvertreter des Leiters dessen Aufgaben länger als einen Monat wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung dessen Entschädigung. Dabei wird jeweils ein voller Monat angerechnet.
Sollte ein Funktionsträger seine Aufgaben über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht oder nur unzureichend wahrnehmen, entfällt die Entschädigung für diesen Zeitraum. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtwohrleiter nach Rücksprache mit dem Stadtfeuerwehrausschuss.
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich (Juni, Dezember).

§ 1a
Aufwandsentschädigung für Gebäudeanlagenwärter

Für die Wartung und Pflege der Gebäudeanlagen der Freiwilligen Feuerwehren werden für den Gebäudeanlagenwart folgende Aufwandsentschädigungen zu einem Stundensatz von 10,00 € veranschlagt

- Stadtteilfeuerwehr Großröhrsdorf maximal 40 Stunden
- Stadtteilfeuerwehr Kleinröhrsdorf maximal 12 Stunden
- Stadtteilfeuerwehr Bretnig-Hauswalde maximal 12 Stunden (6 je Standort)

Die Auszahlung erfolgt monatlich auf Grundlage des Stundennachweises.

§ 1b

Aufwandsentschädigung für Angehörige der Feuerwehr mit fachlicher Voraussetzung für die Durchführung von Brandverhütungsschauen

Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Brandverhütungsschauen sowie für die Bearbeitung brandschutzrelevanter Anfragen wird eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € je angefangener Stunde gewährt. Grundlage hierfür ist die Einhaltung der Vorgaben gemäß §§ 22 und 23 SächsBRKG sowie § 17 SächsFwVO.

§ 2

Entschädigungsleistung bei kostenpflichtigen Einsätzen und Brandsicherheitswachen

Bei kostenpflichtigen Einsätzen gemäß § 69 Abs. 2 und 3 SächsBRKG erhalten die beteiligten Angehörigen der Feuerwehr für die Einsatzzeit eine Entschädigung von 12,50 € pro Einsatzstunde.

Bei Brandsicherheitswachen werden, gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 6 SächsBRKG, 15,00 € pro Einsatzstunde veranschlagt.

Zusätzlich wird jeder Einsatzkraft eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € pro Einsatz gewährt. Diese Entschädigung deckt entstandene Nebenkosten ab und wird unabhängig von der Einsatzdauer gezahlt.

§ 2a

Entschädigung für Dienstbeteiligung, Zusatzausbildung und gültiger Untersuchung

Wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im Laufe des Kalenderjahres eine Dienstbeteiligung von mehr als 50 % nachweist, so erhält er eine Entschädigung in Höhe von 100,00 € jährlich.

Alle Kameraden, die das gesamte Kalenderjahr als Atemschutzgeräteträger einsatzbereit sind, bekommen eine jährliche Entschädigung von 50,00 € pro Kamerad. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Nachweise (z. B. Teilnahmebescheinigungen, ärztliche Atteste) vollständig und fristgerecht eingereicht wurden. Die Zahlung der Entschädigungsleistung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

§ 3

Erfrischungs- und Verpflegungszuschuss

Bei Einsätzen mit einer Dauer ab drei Stunden können Speisen und Getränke bis zu einem Betrag von 6,00 € je Einsatzkraft bereitgestellt werden. Die Entscheidung über Art und Umfang der Verpflegung obliegt dem Einsatzleiter vor Ort, unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen.

§ 4

Jubiläen und Prämien

Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig den Übungs- und Einsatzdienst sowie den Aus- und Fortbildungsdienst wahrnehmen, können in Anerkennung ihrer ständigen Einsatzbereitschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr wir folgt geehrt werden:

10 Jahre Zugehörigkeit

- 50,00 EUR Prämie

20 Jahre Zugehörigkeit

- Urkunde der Stadt und 100,00 EUR Prämie

25 Jahre Zugehörigkeit

- 150,00 EUR Prämie

30 Jahre Zugehörigkeit

- Urkunde der Stadt und 200,00 EUR Prämie

40 Jahre Zugehörigkeit

- 250,00 EUR Prämie

Runde Geburtstage

- 25 EUR Prämie

Geburtstag 60 Jahre

- 50 EUR Prämie

Ab 70 Jahre alle 5 Jahre

- 50 EUR Prämie

Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit

- 50 EUR Prämie

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.10.2025 in Kraft**.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Entschädigungen und Ehrungen sowie die Versorgung mit Verpflegung bei Einsätzen von ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Stadtfeuerwehr Großröhrsdorf vom 29.06.2015 und die Satzung über die Entschädigung und Ehrung der ehrenamtlich Tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bretnig-Hauswalde vom 25.10.2005, zuletzt geändert am 27.11.2013, außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 01.10.2025

Stefan Schneider
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

ausgefertigt:

Großröhrsdorf, den 01.10.2025

Stefan Schneider

Bürgermeister